

Westfalen in dem großen rheinischen Bund von 1254

Von Luise v. Winterfeld

In der deutschen Geschichte bildet der rheinische Bund ein bedeutendes Ereignis als erster Versuch der Fürsten, Herren und Städte, durch eine feste, in sich gegliederte Einung zu einer Befriedung des deutschen Reiches zu kommen¹. Anknüpfend an die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 und an die Gedanken des Gottesfriedens ging die Bundesidee von Mainz und Worms aus. Dieses war das Haupt der oberdeutschen Städte, jenes der Sitz der Bundeskanzlei und der organisatorische Mittelpunkt für die unterdeutschen Städte. Bei der raschen Ausbreitung des Bundes ergaben sich neue städtische Vorortschaften: die Stadt Würzburg für Ostfranken, Regensburg für die Oberpfalz, Köln für den Niederrhein und anscheinend Bremen für Niedersachsen. In diesen Zentren lagen Ansätze, die bei längerem Bestand des rheinischen Bundes zu einer straff organisierten Bundesverfassung in Haupt-, Mittel- und Unterquartiere geführt hätten. Denn die Werbung für den Bund sollte nicht nur von wenigen Stellen ausgehen, sondern die Wormser Tagung vom 6. Oktober 1254 verlangte ausdrücklich, daß jede Bundesstadt ihre Nachbarn, die den Frieden noch nicht beschworen hätten, zum Beitritt auffordere und die ihr benachbarten Städte, Edlen, Herren und Bauern in den Bund aufnehme.

Westfalen wurde im Frühjahr 1255 von der Bundesbewegung ergriffen. Wir hören von Tagungen der im „Friedensbund vereinten Städte und Edlen Westfalens“ und erfahren, daß auf einer ihrer Bundesversammlungen im Jahre 1256 der Stadt Minden eine gemeinsame Bundeshilfe von insgesamt 600 gepanzerten Rossen, 100 Armbrustschützen und 500 Bewaffneten zugesagt wurde. Andererseits wissen wir, daß die Geschworenen der westfälischen Städte ohne die Herrengruppe für sich 1256 in Lippstadt tagten und daß — noch nach dem Zerfall des Bundes — um 1257 die Abgeordneten von Dortmund, Münster, Minden, Paderborn und anderen Städten an einer Bundestagung in Soest teilnahmen.

¹ vgl. E. Bielfeldt, Der Rhein. Bund v. 1254. Ein erster Versuch einer Reichsreform. Neue dt. Forsch. Bd. 131 (Berlin 1937) u. die dort verzeichnete Literatur.

Diese Zeugnisse beweisen gemeinsam mit den in der Bundeskanzlei zu Mainz geführten Akten, daß Westfalen ein fester Raumbegriff² war und ein besonderes Gebiet innerhalb des Bundes ausmachte. Strittig ist jedoch, ob die westfälischen Städte, von denen uns 16 als Bundesglieder bezeugt sind^{2a}, als eine in sich geschlossene engere Bundeseinheit unmittelbar unter Mainz standen, ob die Stadt Köln ihr Organisationsmittelpunkt war oder ob sie als Nebenbuhler von Mainz die Vororterschaft für das westfälische Bundesgebiet erstrebt hat.

E. Bielfeldt hat diese Frage neu untersucht und ist im Anschluß an Zurbonsen zu dem Ergebnis gekommen, „daß Köln den Werner Bund (d. h. den 1253 geschlossenen westfälischen Städtebund) in den rheinischen Bund entsprechend der „forma pacis“ aufnahm und von jedem Mitglied dieses Bundes das Friedensversprechen erhielt“, daß aber trotzdem Köln nicht die Vororterschaft für Westfalen besessen habe, weil der Werner Bund unter der Führung von Münster und Soest einen Kollektivbeitritt vorgenommen und auch innerhalb des rheinischen Bundes ein von Köln unabhängiges Bundesleben geführt habe³.

Diese Ansicht ist aus verschiedenen Gründen unhaltbar. Schon ihre erste Voraussetzung beruht auf dem eingewurzelten Irrtum, den Werner Städtebund als Erweiterung und Fortbildung des nordwestfälischen Ladberger Bundes von 1246 zu einer gesamtwestfälischen Städtevereinigung anzusehen⁴. Vergleicht man jedoch die Ladberger und die Werner Bundesurkunden, so springen die grundlegenden Unterschiede zwischen diesen Städtebündnissen umso stärker heraus, als der jüngere Bund, wie sein Wortlaut beweist, von dem älteren stark beeinflusst ist.

In Ladbergen schlossen die Diözesanhauptstädte Münster und Osnabrück „für sich und alle ihre Helfer“ ein unauflösliches Bündnis zum Schutz des Handels und der Sicherheit in ihren Gebieten⁵. Das raum-

² a. a. O. S. 50.

^{2a} Es sind Münster, Dortmund, Warendorf, Herford, Beckum, Ahlen, Osnabrück, Lippstadt, Telgte, Vreden, Coesfeld, Soest, Attendorn, Borken, Minden und Paderborn.

³ a. a. O. S. 29, S. 45 ff. u. S. 93 Anm. 291.

⁴ a. a. O. S. 15: „Schon 1246 waren Münster, Minden, Herford, Coesfeld u. a. ein ewiges Bündnis eingegangen, 1253 wird dieser (!) westfälische Städtebund durch Münster, Soest, Dortmund und Lippstadt in Werne erneuert (!) und gestärkt.“ — Selbst E. Bock (Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westf. (Z. d. Sav. Stift. f. R. G. 48 (1928) S. 382 f.) hat unter dem Einfluß von Zurbonsen, Der Westf. Städtebund von 1253 bis zum Territorialfriede von 1298 (Diss. Münster 1881) den Werner Bund als „Ausdruck des allen westfälischen Städten gemeinsamen Bedürfnis nach Ruhe und Frieden“ angesehen und angenommen, daß er durch den Beitritt weiterer Städte alsbald einen beträchtlichen Umfang erreichte.

⁵ gedr. Westf. UB. VI. 458 u. Hans UB. I. 345. Die Angabe von B. Vollmer (UB. v. Bielefeld (1937) S. XVIII) „der westfälische Städtebund vor 1246 habe die Bistümer Münster und Minden (!) umfaßt“, ist wohl nur ein Druckversehen. Aus der Lage Bielefelds in der Diözese Paderborn läßt sich jedoch nicht mit Voll-

bildende Prinzip dieses Bundes, dessen beide ersten Bestimmungen sich auf Meistbegünstigung der gegenseitigen Kaufmannschaften beim Aufschlagen der Verkaufszelte auf den Märkten und Messen „innerhalb der Bundesgrenzen“ bezogen, war der Diözesanbereich der Bistümer Münster und Osnabrück. Diese Sachlage änderte sich nicht dadurch, daß die Stadt Minden für sich selbst und für ihre Helfer, also als dritte Führerstadt, in den Ladberger Bund eintrat. Es ist dies nicht nur ein Beweis, daß Minden nicht zu den Gründern des Bundes zählte, sondern Münster und Osnabrück trugen offenbar Bedenken, durch die Hineinbeziehung der Mindener Diözese, deren Städte und Märkte vielfach außerhalb Westfalens lagen, das engbegrenzte Bundesgebiet zu erweitern.

Zu den ungenannten „Helfern“ der drei Bischofsstädte sind die westfälischen Städte, Weichbilder und Freiheiten in ihren Diözesen zu rechnen, auch wenn sie unter andern Stadtherren standen. Denn nur durch ein Zusammenhalten aller nordwestfälischen Kaufleute konnten Ordnung und Sicherheit auf den Märkten und den Landstraßen im Bundesgebiet gewährleistet und die vom Bund über adlige Friedensstörer verhängten Strafen des Marktverbotes und Kreditenzuges wirksam werden. Die kleinen städtischen Gemeinden mußten also den größeren, auf deren Märkten ihre Kaufleute verkehrten, in Bundesfragen als „Helfer“ gehorchen. Daß Herford — wohl als Helfer Mindens — und Coesfeld als Helfer Münsters, die Bundesurkunde mitbesiegelten, deutet darauf hin, daß damals in Nordwestfalen nur diese beiden Städte, die als Mutterstädte kleinere städtische Oberhöfe gebildet hatten, eine größere Selbstständigkeit und wirtschaftliche Bedeutung neben den drei Bischofsstädten errungen hatten.

Im Gegensatz zum Ladberger Bund vermeidet der Werner Bund⁶ jede Gebietsbeschränkung. Er übergeht auch dessen lokale Markt- und Messeordnungen und wendet sich ausdrücklich gegen alle Friedensstörer, wo immer sie wohnen. Als Vertragsschließende nennt er unter Fortlassung des Zusatzes „mit allen ihren Helfern“ die vier Städte Dortmund, Soest, Münster und Lippstadt, und sieht unter den Bundesstädten und ihren Bürgern ein strafferes, neues Bundesrecht vor.

Wollte der Ladberger Bund den Handel in Nordwestfalen befrieden und befördern, so übernahmen im Werner Bund die vier großen westfälischen Oberhofstädte den Schutz für ihre Bürger und Kaufleute innerhalb und außerhalb Westfalens.

Der Werner Bund war also seiner Struktur nach etwas Neues und ist von den Vertragsschließenden stets als ihre „confoederatio prima“ an-

mer eine Nichtzugehörigkeit Bielefelds zum Ladberger Bunde folgern, da Herford, das gleichfalls zur Paderborner Diözese gehörte, die Bundesurkunde besiegelt hat und die Bielefelder Kaufleute enge Handelsbeziehungen zu Herford unterhielten.

⁶ gedr. a. a. O. VII. 806 u. Dortm. UB, Erg. Bd. I, 157.

gesehen worden⁷. Nirgends findet sich ein Anhalt, daß diesem Vierstädtebündnis um 1255 irgend eine andere westfälische Stadt als Mitglied oder als Helfer angehört habe. Die angeblichen Beweise, aus denen Zurbonsen⁸ eine große Mitgliederzahl folgerte und denen Bielfeldt sich anschloß, beruhen auf Mißverständnissen. Wenn es in der Gründungsurkunde heißt, daß die „*tota universitas burgensium et civium*“ oder wie eine mittelalterliche Übersetzung sagt, „die Gemeinheyde der Borger und Wickbelder“ in Dortmund, Soest, Münster und Lippstadt feierlich den ewigen Bund einging, so bedeutet dies nicht, daß sich um 1253 vier große Familien von Mutterstädten und Tochterstädten verbündeten, sondern daß die gesamte Bürgerschaft in den vier Bundesstädten dem Vertrage zustimmte, nämlich sowohl die auf Erbe sitzenden „*burgenses*“ (hier = Vollbürger, Erbsassen), wie die auf Weichbild sitzenden „*cives*“ (hier = Klein- oder Gemeinbürger, wickbildeslude oder wickbilder)⁹. Ebenso wenig darf man die 1274 gebrauchte Wendung „*nuntii civitatum Tremoniensium et Lippensium*“ mit „Boten von Dortmund und Lippstadt und den diesen zugewandten Orten“ übersetzen und daraus auf eine von vornherein bestehende Ausdehnung des Werner Bundes auf die Tochtergemeinden der vier Führerstädte schließen. „*Civitates Tremonienses*“ hat es nie gegeben¹⁰. Selbst die zum Oberhof Dortmund gehörende Stadt Osnabrück ist, wie die Bundeserneuerungsurkunde von 1264 zeigt¹¹, erst lange nach dem Zerfall des rheinischen Bundes in den Werner Bund als Mitglied aufgenommen worden.

Unterstellt man aber, die vier Städte hätten sich als die westfälischen Stadtrechtsmittelpunkte derart vereinigt, daß ihr Bund unausgesprochen alle in ihre Oberhöfe gehörenden Städte eingeschlossen habe, so ist es nicht möglich, einige dieser Städte als Nichtmitglieder willkürlich auszu-

⁷ vgl. F. Zurbonsen, Der westf. Städtebund v. 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298 (Diss. Münster 1881) S. 8. Die 1296 angewandte Bezeichnung „*confederatio iam dudum habita*“ bezieht sich jedoch nicht, wie Zurbonsen annimmt, auf den Werner Bund (den die gleiche Urkunde „*antiqua confederatio*“ nennt!), sondern auf den Vierstädtebund von 1277 bezw. 1284.

⁸ a. a. O. S. 8 ff.

⁹ Für die Bedeutung des Wortes „*civis*“ im Sinne von „wickbilder“ vgl. auch F. Philippi, Weichbild. Hans. Gesch. Bl. 1895 S. 8 u. S. 50.

¹⁰ Auch das 1303 nur zwischen Dortmund und Soest geschlossene Wehrbündnis braucht die Wendung *consules et universitates Tremoniensium et Susatiensium civitatum* (vgl. Dortmund. UB. Erg. I. 434). Der Eingang des Wehrbündnisses von 1277 (a. a. O. I. 152) „*nos . . . consules et universi burgenses civitatum et oppidorum Monasteriensis, Osnabrugensis, Susatiensis et Tremoniensis*“, der in Ernennungen dieses Bündnisses 1284 und 1296 usw. wiederkehrt, beweist ebenfalls keine große Mitgliedschaft von *civitates* und *oppida*, wie Zurbonsen (Diss. S. 9) annimmt, sondern berücksichtigt die von den Bundesgliedern in ihren Siegeln gebrauchten Bezeichnungen.

¹¹ Aussteller dieser Urkunde waren nur die vier Städte Soest, Münster, Dortmund u. Lippstadt. vgl. Westf. UB. VII. 1145.

sondern. Man kann also nicht mit Zurbonsen und Bielfeldt¹² für 11 westfälische Städte einen „Kollektivbeitritt“, d. h. „eine Aufnahme des gesamten westfälischen Städtebündnisses in den rheinischen Bund durch die Stadt Köln“ annehmen, für 3 westfälische Städte (eine Soester und zwei Münsterische Tochterstädte) einen Einzelbeitritt erschließen, und die Frage, wie sich andere westfälische Städte wie z. B. Paderborn und Minden, die als Mitglieder des rheinischen Bundes bezeugt sind, (oder die wie Bocholt, Bielefeld, Recklinghausen, Essen, Hamm, Unna, Camen, Lüdenscheid, Brilon, Rüthen, Geseke usw., als seine Mitglieder zu vermuten sind) bei der Aufnahme verhielten, als nebensächlich übergehen. Aus der Geschichte des rheinischen Bundes ergibt sich vielmehr folgendes Bild:

Im Sommer 1252 zeigt sich bereits ein enges Zusammengehen der drei großen westfälischen Oberhofstädte Dortmund, Soest und Münster mit Köln¹³. Während vorher die beiden alten westfälischen Vororte, Dortmund und Soest, unabhängig voneinander für ihre Bürger und Kaufleute Handelsprivilege erwarben, weil Soest sich stärker nach dem Vorbild Kölns richtete, Dortmund dagegen in den Fußspuren Lübecks wandelte, unterstellten sie sich damals gemeinsam mit Münster — und nachträglich auch mit Aachen — der Führung Kölns, um in Flandern grundlegende hansische Freiheiten und Zollrechte mitzugenießen. Da jedoch die damals geplante hansische Niederlassung in Damme erfolglos blieb, lockerte sich ihr Verhältnis zu Köln, sodaß sie ohne die rheinische Hauptstadt am 17. Juli 1253 unter Hinzuziehung der Soester Tochterstadt Lippstadt, die eine umfangreiche Stadtrechtsfamilie gebildet hatte, einen ewigen Bund an der Werner Brücke schlossen.

Ein Jahr später entstand aus einem Bündnis zwischen Mainz und Worms der rheinische Bund. Es fällt auf, daß er am 6. Oktober 1254 in seiner ersten Bundesversammlung Beschlüsse faßte, die inhaltlich denen des Werner Bundes verwandt sind: die Verhängung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Boykottes über die Friedensbrecher und ihre Helfer¹⁴. Es brauchen jedoch damals noch keine Verhandlungen zwischen den rheinischen und westfälischen Städten bestanden zu haben, wenn sie auch kurz danach begonnen haben können. Denn in der Nähe König Wilhelms von Holland, der sich aus politischen Gründen für den rheinischen Bund einsetzte, lebte seit August 1254 der Kardinallegat Petrus Capocci. Dieser unterhielt weitgespannte Beziehungen zu bedeu-

¹² vgl. Zurbonsen, Zur Gesch. d. rhein. Landfriedens v. 1254. Westdt. Z. II (1883) S. 40 ff. u. Bielfeldt, a. a. O. S. 46 f.

¹³ vgl. W. Stein, Die ältesten Privilegien d. dt. Hanse in Flandern u. die ältere Hansepolitik Lübecks. Hans. Gesch. Bl. 1902 S. 50 ff. u. 78 f.

¹⁴ vgl. M.G. CC. II, 428 II §§ 2 f.

tenden westfälischen und norddeutschen Geistlichen¹⁵ und benutzte seine kirchlichen Verbindungen, um kräftig für die Unterstützung Wilhelms von Holland und für die Ausbreitung des rheinischen Bundes zu werben¹⁶. Bereits am 7. Oktober 1254 erteilte der Legat dem Mainzer Domdechanten die Anweisung, andere Städte und Edle jener Gegenden („civitates et nobiles parcium illarum“) zum Anschluß an den Bund zu mahnen und gegen die Friedensstörer mit der Excommunication vorzugehen. Verfolgt man die Tätigkeit des Legaten, so fällt auf, daß Antwerpen, wo er im Herbst 1254 länger weilte, in leichter Anlehnung an die Stadt Köln der Mittelpunkt eines Bundesgebietes wurde¹⁷, und daß sich die Stadt Köln, in der er sich im Dezember 1254 aufhielt, im Januar 1255 wiederum dem Bund eingliederte. In der Kölner Beitrittsurkunde fällt außer einem doppelten Vorbehalt (die Person des Königs und des Erzbischofs wurden bedingt ausgenommen) auf, daß Köln die zehnjährige Bundesfrist vom vergangenen Margaretentag an berechnete und beschwor.

Auch Köln warb nun unter seinen Nachbarn für den rheinischen Bund. Es nahm Duisburg (5. März), Sinzig (1. April) und das länger zögernde Neuß (23. Mai) auf. Die letzten beiden Städte schlossen sich dem Kölner Formular und der Kölner Bundesfristberechnung an.

Im Gegensatz hierzu beschworen alle westfälischen Städte den Frieden „auf neun Jahre vom kommenden Margaretentag an“. Diese redaktionelle Eigentümlichkeit, die Zurbonsen und Bielfeldt¹⁸ als Beweis „eines einheitlichen Beschlusses im Rahmen des Werner Bundes“ ansehen, findet sich auffälligerweise zuerst bei der Aufnahme Duisburgs in den rheinischen Bund durch Köln. Da damals Westfalen allgemein als das Land zwischen Rhein und Weser galt, kann man zwar das rechtsrheinische Duisburg als eine noch in Westfalen liegende Stadt

¹⁵ Für die Tätigkeit des Legaten vgl. Reg. Imp. V 5197 b, 5202 a, 5273 a und 10 444 a ff., sowie Bielfeldt, a. a. O. S. 26 u. S. 96 Anm. 240. Petrus griff u. a. in die kirchlichen Verhältnisse Paderborns, Osnabrücks, Soests sowie Bremens, Stade, Hamburg usw. ein. Auffallend ist, daß er den Schutz der waldeckischen Klöster Arolsen und Schaken dem Domkantor von Paderborn (28. September 1254) bezw. dem Dechanten von Soest (4. Dezember 1254) übertrug. vgl. auch Westf. UB. IV. 573 ff., 581, 584 u. 709, V. 501 f. u. VII. 850 f.

¹⁶ vgl. Bielfeldt, a. a. O. S. 26 u. S. 52 u. O. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland. Hist. Studien H. 15 (1885).

¹⁷ vgl. Hintze, a. a. O. S. 219 u. Zurbonsen, Der rhein. Landfriedensbund v. 1254 im dt. Norden. Forsch. z. dt. Gesch. 23 (1883) S. 295.

¹⁸ Bielfeldt, a. a. O. S. 45 f. u. S. 93 Anm. 291. Bielfeldt hat übersehen, daß auch Duisburg sich auf die neunjährige Bundesfrist verpflichtete, und von Cardauns das irrige Datum 7. März statt 5. März (= fer. 6 ante Letare) der Duisburger Beitrittsurkunde übernommen.

bezeichnen. Duisburg gehörte jedoch zum Oberhof Aachen¹⁹ und ist nie Mitglied des Werner Bundes gewesen!

Die „neunjährige Bundesfrist vom kommenden Margaretentag an“ wird nicht auf einen einseitigen Beschluß der westfälischen Städte zurückgehen, sondern wohl auf nicht überlieferte Vorverhandlungen zwischen den später im Friedensbund hervortretenden „Städte und Edlen Westfalens“. Sie ist ein Zeichen, daß die heftigen Kriege und Fehden rechts des Rheines²⁰ im Frühjahr 1255 noch nicht gesühnt waren, daß man jedoch hoffte, sie bis zum kommenden 13. Juli endgültig beizulegen.

Die Schlacht auf dem Wülferichskamp bei Dortmund-Brechten (1254), die Gefangennahme des Bischofs von Paderborn, die dramatische Zusammenkunft König Wilhelms, des Kardinallegaten Petrus und des Kölner Erzbischofs in Neuß, die Berichte der kölnisch gesinnten „nobiles et magnates partium Westfalie“ an den Papst, und die Anweisung des Mainzer Domdechanten an den Kölner Domscholaster, die Streitenden im Hinblick auf den rheinischen Bund durch kirchliche Strafen zum Frieden zu veranlassen, und sie zu ermahnen, nichts mit dem Kölner Erzbischof gegen König Wilhelm, den Förderer des rheinischen Bundes, zu unternehmen, lassen erkennen, daß die Befriedung Westfalens im Interesse des Reichs und des rheinischen Bundes lag. In diesem Zusammenhang erscheint es bedeutsam, daß der König im März 1255 ausgerechnet einen an der Südostgrenze Westfalens angesessenen Edelherrn, den Grafen Adolf v. Waldeck, zu seinem Generaljustiziar ernannte und ihm die Bewahrung des Friedens, d. h. die oberste Leitung über den rheinischen Bund übertrug²¹.

Zu den westfälischen Bundesgenossen des Bischofs von Paderborn gehörten der Bischof von Münster und der Graf von der Lippe, zu den Verbündeten des Kölner Erzbischofs die Grafen von der Mark, von Altena, von Neu-Limburg, der Kölnische Marschall von Westfalen Albert von Störmede, der Soester Schulze Heinrich usw. usw. Da der Kölner Erzbischof dem rheinischen Bund seit dem Herbst 1254 entgegenarbeitete, wird die Bundeswerbung in Westfalen zunächst von Mainz, und erst später von der Stadt Köln ausgegangen sein.

Aus der politischen Lage erklärt sich auch die eigentümliche Spaltung des Werner Bundes in zwei nach Mainz und nach Köln neigende

¹⁹ vgl. W. Schwabe, Der Aachener Oberhof (Aachener Z. Bd. 48/49 (1928) S. 76.

²⁰ vgl. Hintze, a. a. O. S. 69 ff. u. 173 f.

²¹ vgl. Bielfeldt, a. a. O. S. 53 f. u. Hintze, a. a. O. S. 69 für die starke Anhängerschaft, die König Wilhelm unter den Edlen und Fürsten in Ostwestfalen und an der Weser besaß.

Anschlußbewegungen, die von Weizsäcker²² zwingend aus den Urkundentexten nachgewiesen wurden. Als Köln die westfälischen Städte zu Beitrittserklärungen aufforderte, haben nur Dortmund und Münster rasch und gemeinsam gehandelt. Am gleichen Tage (am 3. Mai) und in fast gleichlautenden Urkunden nahmen sie die Bürger von Köln in den Frieden auf, in der Form, wie sie (d. h. die Dortmunder bzw. Münsterer Bürger) ihn bereits der Stadt Mainz und den oberen Städten beschworen hatten, während Soest und Lippstadt erst Ende Mai neu eintraten. Diese beiden Städte erklärten, von der Stadt Köln in den Bund aufgenommen zu sein. Sie verpflichteten sich wie Münster und Dortmund zur neunjährigen Bundesfrist, beschworen jedoch den Frieden in der Form, wie ihn die Kölnischen Bürger der Stadt Mainz und den oberen Städten geleistet hatten. Soest und Lippstadt schlossen sich also stärker dem von der Kölner Stadt Neufß gebrauchten Formular an und nahmen dadurch an den Kölner Vorbehalten teil²³.

Die Beweggründe des verschiedenen Verhaltens der vier Werner Bundesstädte lassen sich nur vermuten. Die Stadt Münster dürfte durch die Parteistellung ihres Bischofs in das Paderborner Lager gedrängt worden sein und über Paderborn den Anschluß an die Metropolitanstadt Mainz erreicht haben. Denn der Cardinallegat Petrus Capocci, der Förderer des rheinischen Bundes, hatte sich schon im Januar 1255 in Neufß persönlich für die Freilassung des Paderborner Bischofs verwandt²⁴. Die Reichsstadt Dortmund, die dem Kölner Erzbischof verpfändet war, hatte ein Interesse daran, sich möglichst still zu verhalten²⁵ und den Ausgang der Streitigkeiten zwischen den Anhängern des Königs und des Kölner Erzbischofes abzuwarten. Da nun in der offiziellen Mitgliederliste des rheinischen Bundes als einzige westfälische Stadt nur Münster genannt wird und dadurch sozusagen als der Bundes-

²² J. Weizsäcker, *Der rhein. Bund v. 1254.* (1879) SS. 135 f. u. 167 ff. Die Versuche Zurbonsens (*Westdt. Z.* II, S. 40 ff.), die Abweichungen der Urkunden als unerhebliche redaktionelle Abänderungen eines Formulars anzusehen, können Weizsäcker nicht widerlegen, umso weniger, weil Zurbonsens Vorstellungen vom Werner Bund und vom Wesen eines „Kollektivbeitrittes“ irrig sind. Hintze, a. a. O. S. 188 ff. unterschätzt die Kanzleiverhältnisse in den westfälischen Städten (s. unten Anm. 31) und sieht als Willkür oder Mißverständnis an, was auf genauer Überlegung und bewußter Formulierung beruht. Bielfeldt (S. 46 f.) hat weder die politische Lage in Westfalen, noch den Unterschied zwischen den an Mainz und Köln geleisteten Eidesformen beachtet. Über die Aufnahmen anderer Bundesmitglieder sind so wenig Zeugnisse erhalten, daß es trotz Hintze (a. a. O. S. 189) fraglich bleibt, ob nicht das sogen. Kölner Formular auch sonst bei Bundesaufnahmen gebraucht worden ist.

²³ vgl. Knipping, *Reg. d. EB. v. Köln II: 1819* u. ferner die Auslegung dieser Urk. Hintze a. a. O. S. 179 f.

²⁴ vgl. Knipping, a. a. O. 1817 f.

²⁵ a. a. O. 1807. Im Oktober 1254 stand der Bruder des Grafen von Dortmund im Lager des Erzbischofs, a. a. O. 1810.

vorort in Westfalen hervortritt, dürfte Münster die ersten Verhandlungen über den Anschluß westfälischer Städte geführt haben. Ob es damals schon Vollmachten für Dortmund und die vier wichtigsten Münsterrischen Landstädte (Warendorf, Coesfeld, Vreden, Telgte) besaß, und zugleich für sie den Friedensschwur in Mainz ablegte, oder ob es von der Bundesleitung das Recht erhielt, neue Mitglieder auf die Gründungsurkunde zu vereiden, und „das soviel galt, als hätte man Mainz selbst geschworen“²⁶, wird sich schwerlich entscheiden lassen.

In die ersten Monate des Jahres 1255 wird auch die linksrheinische Propaganda für den Bundeseintritt fallen. Schon der Bericht der „nobiles et magnates partium Westfalie“ (22. Februar) deutet auf Gruppenbildung hin, auch der obenerwähnte Revers der Stadt Duisburg (5. März) läßt — wegen der neunjährigen Bundesfrist — auf westfälische Vereinbarungen schließen. Der Initiative Kölns sind also Verhandlungen zwischen beiden Parteien vorausgegangen. Sicherlich hat Köln ein Formular für die Bundesaufnahme benutzt, jedoch nicht in der Weise, daß „es jeder westfälischen Stadt den Text der Urkunde, den der Kölhnische Schreiber schon beim Abschreiben beliebig variiert hatte, mit dem Bemerkten übersandte, die Vorlage mutatis mutandis abzuschreiben und zu untersiegeln“²⁷. Die redaktionellen Verschiedenheiten der in Köln ruhenden Reverse sind vielmehr von den einzelnen Städten wohl überlegt worden und keine Folge mechanischen Abschreibens oder mißverständlicher Konstruktionen.

Die erste Werbung Kölns fand bei den Werner Bundesstädten eine geteilte Aufnahme. Nur Dortmund und Münster gingen einheitlich vor.

²⁶ Bielfeldt a. a. O. S. 47.

²⁷ Auch Bielfeldt (S. 46) lehnt diese Ansicht Hintzes ab. Sogar die beiden Urkunden vom 3. Mai, die Münster und Dortmund nach Verabredung ausstellten, zeigen charakteristische Unterschiede:

Münster.
(Ennen, Qu. II. 339)

Nos iudices, scabini ceterique consules et universi cives civitatis Monastariensis

tenore presentium publice protestamur, quod cives civitatis Col. universos in pacem recepimus generalem ... pacis federe copulatis. In cuius rei testimonium et firmitatem presentem paginam exinde conscriptam memoratis civibus sigillo nostre civitatis tradidimus communitam.

Dortmund.
(Ennen, Qu. II. 340)

Nos consules, universique cives Tremonienses

tenore presentium publice protestamur quod dominos cives Colonienses universos in ... pacis federe coniunctis. In cuius rei testimonium et firmitatem presentem paginam sigilli nostri munime memoratis dominis civibus tradidimus communitam.

Eingang und Schluß beider Urkunden beweisen die selbstständige Redaktion. Auch ist die knapper formulierte Dortmunder Urkunde verbindlicher im Ton,

Am gleichen Tage (3. Mai) stellten sie gleichlautende, nur stilistisch etwas voneinander abweichende Reversalurkunden aus. Die von beiden gewählte Formulierung der Fristberechnung „a die beate Margarete proxime nunc instante per novem annos“ geht auf die allgemeine Gründungsurkunde des rheinischen Bundes zurück²⁸. Die Wendung „civitatus susterioribus pacis federe copulatis“, die der Revers von Münster und alle von Münster beeinflussten Urkunden gleichmäßig zeigen, kommt auch in den Beitrittsurkunden von Köln und Neuß vor. Sie entstammt also der Kölner Kanzlei. Der von Dortmund dafür eingesetzte Ausdruck „pacis federe coniunctis“, der sich in den Urkunden von Herford, Lippstadt und Soest wiederfindet, ist zwar nicht der Stiftungsurkunde entnommen (wo es „pacis federe coniurate“ heißt), klingt aber an die Duisburger Urkunde (quod nos federe pacis coniunximus nos) an und kehrt in andern offiziellen Bundesakten wieder²⁹. Die Urkunden von Dortmund, Soest, Herford und Osnabrück fallen ferner durch ihren betont höflichen Ton gegenüber den Kölner Bürgern auf, während Münster und Lippstadt die Vertragspartner nur korrekt-sachlich nennen³⁰.

Hieraus geht hervor, daß von einem Kollektivbeitritt der westfälischen Städte keine Rede sein kann und daß keine Einigkeit im Werner Bunde herrschte. Münster und Dortmund handelten gleichzeitig, standen aber den Forderungen Kölns nicht gleichmäßig gegenüber. Mit einer Vorortschaft Kölns über die westfälischen Städte war Münster anscheinend nur ungerne einverstanden. Es besprach sich mit Osnabrück und Lippstadt, hielt sich aber sonst zurück. Dortmund war dagegen zur Vermittlung bereit und unterhandelte nicht nur mit Herford und Osnabrück, die in seinen Oberhof rechneten, sondern auch mit Soest und Lippstadt.

Köln war mit dem geringen Anfangserfolg nicht zufrieden und dehnte seine Werbung nun auch auf die kleineren westfälischen Städte aus. Mit Ausnahme der unbedeutenden Stadt Beckum stand das Münsterland fest zu seiner Hauptstadt. Warendorf stellte am 14. Mai die von Köln verlangte Anschlußurkunde nach münsterischem Vorbild aus, und

²⁸ vgl. M.G. CC. II. 428 I: „a festo sancte Margarete nunc instanti ad decem annos“. Stilistisch abweichend sagte Duisburg: „a festo sancte Margarete nunc proxime futuro ultra novem annos“.

²⁹ vgl. Ennen-Eckertz, Qu. II 342, 350 u. 360 u. M.G. CC. II. 428 VIII u. XI u. 433.

³⁰ Die Beitrittsurkunden dieser Städte sind durch die Dortmunder Urkunde stilistisch beeinflusst. Herford, Osnabrück und Soest haben die von Dortmund gebrauchte Wendung „dominos cives Colonienses“ in „honorabiles cives Colonienses“ umgewandelt, Lippstadt hat aus der Dortmunder Vorlage den Eingang sowie die Wendung „pacis federe coniunctis“ u. aus der Münsterischen Urkunde den sachlich-kühlen Ton übernommen. Im einzelnen zeigt jede Beitrittsurkunde kleine redaktionelle Eigenheiten.

Münster nahm vorsichtigerweise den andern von Mainz aufgenommenen münsterischen Städten die Schreibearbeit ab. Es ließ die Urkunden für Coesfeld, Vreden und Telgte — ebenso wie für den von ihm selbst aufgenommenen Grafen von Tecklenburg — von seinem Schreiber anfertigen und sämtlich nur ungefähr (um den 25. Mai) datieren³¹. Daraus ist zu erschließen, daß eine Münsterische Abordnung diese Schriftstücke den einzelnen Stellen überbrachte, auf die Besiegelung wartete und die vollzogenen Urkunden mit nach Münster nahm, das diese Reverse wohl gemeinsam mit den eigenhändigen Beitrittserklärungen von Ahlen (21. Mai) und Borken (o. T.), die von Münster als Mitglieder erworben worden waren, zur Aufbewahrung nach Köln schickte. Möglicherweise fällt jedoch die Borkener Urkunde, die sich nicht des Münsterischen Formulars bedient hat, etwas später.

Außerhalb des Münsterlandes hatte Köln im Mai 1255 Schritt für Schritt eine unmittelbare Bundesgefolgschaft in Westfalen errungen. Als erste Stadt ließ sich Herford (15. Mai) aufnehmen, tags darauf folgte die kleine, von Münster wohl nicht einer schriftlichen Aufnahme gewürdigte münsterische Stadt Beckum (16. Mai); dann schlossen sich Osnabrück (23. Mai), Lippstadt (25. Mai), Soest (o. T.) an, und als letzte Stadt stellte Attendorn den Kölner Bürgern eine Urkunde über seine am 28. Mai durch Soest erfolgte Bundesaufnahme aus. Diese fünf Urkunden, die von verschiedenen Händen geschrieben sind, schließen sich mit Ausnahme Beckums dem Kölnischen Formular an, das die Stadt Neuß gleichzeitig verwandte, jedoch in der Art, daß — wie bereits erwähnt — die Textgestaltung bei Osnabrück und Lippstadt deutlich von Münster mitbeeinflusst ist und daß bei Osnabrück, Herford, Lippstadt und Soest auch unverkennbare Einwirkungen von Dortmund vorliegen.

Wenn im Kölner Archiv nicht die Beitrittsurkunde Mindens fehlte, so könnte man sagen, daß die Vorortschaft Kölns in Westfalen damit begann, daß es zuerst Münster und Dortmund, die beiden „mainzisch“ erworbenen Mitglieder des Werner Bundes, zu einem gegenseitigen näheren Friedens- und Freundschaftsverhältnis gewann, daß es dann als Bundesaufnahmestelle bei den großen Mitgliederstädten des Ladberger Bundes Erfolg hatte und sich ihm zuletzt auch die beiden übriggebliebenen Werner Bundesstädte angliederten. Die großen Lücken der Überlieferung erlauben jedoch nicht, die Zahl der westfälischen Städte, die zum rheinischen Bund gehörten, sicher festzustellen³². Es ist wahr-

³¹ vgl. Westf. Z. 87 (1930) S. 94 f.

³² Der Schluß der Mitgliederliste (M.G. CC. II. 428 VI) „in Westfalia Munstere et alie civitates plus quam LX, cum civitate Bremensi“ führt durch unrichtige Interpunktion zur irrigen Auffassung, es seien mehr als 60 westfälische Städte Mitglieder des rheinischen Bundes gewesen. Mit Weizsäcker (a. a. O. S. 28, 138 u. 145) ist

scheinlich, daß Paderborn durch Mainz, und völlig ungewiß, von wem Minden aufgenommen wurde. Man muß auch mit der Möglichkeit rechnen, daß einige Städte wie z.B. Warburg, Bielefeld, Hamm, Unna, Brilon, Rüthen, Werl usw. nur durch die Ablegung eines Eidschwures auf die ihnen von einer befreundeten Stadt überbrachte und vorgelesene Gründungsurkunde eintraten.

Wie sich die Einigung der von verschiedenen Stellen aufgenommenen Bundesmitglieder vollzog, von wem die Edlen und Herren Westfalens aufgenommen wurden und wie sich die Städte und Herren Westfalens zu einer Gruppe zusammenfanden, ist uns leider völlig verborgen. Vermutlich wird Soest seinen Beitritt erst vollzogen haben, als ihm die erste Stelle in der Bundesführung der westfälischen Städte zugesichert worden war. Denn bei dem Besuch der nächsten Bundestagung in Mainz (29. Juni 1255), auf der Soest und Münster als Vertreter der westfälischen Städte erschienen, hat sich Münster in der Tat mit der zweiten Rangstelle zufrieden geben müssen³³. Gegen diese Zurücksetzung legte es offenbar — wohl mit dem Hinweis, daß es dem Bunde früher beigetreten und eine größere Bundesgefolgschaft als Soest habe, — mit Erfolg Einspruch ein. Denn die Bundeskanzlei nahm in das zwischen dem 14. Oktober und 10. November 1255 aufgestellte³⁴ Mitgliederverzeichnis aus der großen Zahl der westfälischen Städte nur „Münster in Westfalen“ auf und hob es dadurch als den Hauptmittelpunkt dieses Gebietes heraus. Ferner erhielten in dem Rezeß der dritten Bundesversammlung zu Mainz (12. März 1256) die Vertreter Münsters den Vorrang vor den Abgesandten Soests³⁵.

In diesem Zusammenhang erscheint es nicht als Zufall, daß das Bundesschreiben an die westfälischen Städte in Köln niedergelegt wurde, daß Köln der zuständige Ort war, an dem die Bundesreverse vieler westfälischer Mitglieder aufbewahrt wurden und daß uns bisher jede Nachricht von in westfälischen Archiven ruhenden Beitrittserklärungen zum rheinischen Bunde fehlen. Im Gegensatz zu Antwerpen, dessen Schöffenarchiv noch im 14. Jahrhundert zahlreiche Beitrittserklärungen enthielt, scheint Köln also dem westfälischen Gebiete eine geringere Selbständigkeit eingeräumt zu haben. Seitdem es im Oktober 1255 mit Mainz, Worms und Straßburg zu den vier führenden Bundesstädten gehörte, die als regelmäßige Tagungsorte für die allgemeinen Bundes-

abzutrennen „in Westfalia Munstere, et alie civitates plus quam LX cum civitate Bremensi“, d. h. die ungenannten 60 Städte beziehen sich nicht oder nicht allein auf Westfalen.

³³ vgl. das im Kölner Archiv ruhende Schreiben der Stadt Mainz vom 29. Juni 1255 an „honorandis viris discretis Susatensibus, Monasteriensibus ac aliarum civitatum in Westfalia“ (M.G. CC. II, 431).

³⁴ vgl. Bielfeldt, a. a. O. S. 78 f.

³⁵ vgl. M.G.C. II. 428. IX.

versammlungen bestimmt waren, konnte es sich als anerkannter Vorort einer größeren Bundeseinheit betrachten. Ob es mit seinem Vorortschafftsstreben in Westfalen völlig durchdrang, bleibt fraglich. Auf der Bundesversammlung vom 12. März 1256 stellte es sich an die Spitze von Aachen, Münster und Soest, die schon 1252 in Flandern unter seiner Führung gestanden hatten. Bezeichnenderweise fanden auch die beiden uns bekanntesten Sondertagungen der westfälischen Friedensgeschworenen bei Lippstadt und in Soest, d. h. in den beiden großen von Köln aufgenommenen Werner Bundesstädten, statt. Es fehlen aber alle Anzeichen für rheinisch-westfälische Bundesversammlungen. Möglicherweise hätte sich jedoch bei längerem Bestehen des rheinischen Bundes eine feste Vororterschaft der Stadt Köln über die westfälischen Städte, wie sie später in der Hanseorganisation heraustritt, allmählich gebildet.

Der plötzliche Tod Wilhelms von Holland führte zum raschen Zerfall des rheinischen Bundes. Die westfälischen Städte sollen — nach allgemeiner Anschauung³⁶ — sofort auf ihren engeren Zusammenschluß zurückgegriffen haben. Auch diese Annahme trifft nur bedingt zu.

Nicht 1257, sondern erst kurz bevor die beschworene neunjährige Bundesfrist am 13. Juli 1264 abließ, regte sich der Werner Bund wieder. Soest und Dortmund wollten an ihm festhalten, aber durch ein engeres Zusammengehen Münster aus seiner westfälischen Vorortstellung zurückdrängen. Denn im Februar 1264 teilten die beiden alten westfälischen Führerstädte ihren Bundesfreunden Münster und Lippstadt mit, daß sie an der Fortdauer des Vierstädtebündnisses an der Werner Brücke festhielten, sich aber auf 6 Jahre zu einem wehrhaften Schutz- und Trutzbündnis untereinander vereinigt hätten. Es ist fraglich, ob die Einbettung dieses Sonderbündnisses in den Werner Bund von der nicht daran beteiligten Stadt Münster genehmigt wurde, weil die Werner Bundeserneuerung von 1264 nicht von den vier Mitgliedern besiegelt worden ist³⁷.

Die Schwäche des Werner Bundes führte nun zu neuen Verhandlungen. Osnabrück wurde aufgenommen und das Bundesrecht unter Einflüssen rheinischer Bundesgedanken in der sogen. „confederatio secunda“ von 1268 fortgebildet und erweitert³⁸. Jedoch auch die Einbeziehung des wichtigsten Ladberger Bundesgenossen in den Werner Bund machte diesen nicht entwicklungsfähiger. Zwar kamen unmittelbar nach Ablauf des Zweistädtebündnisses zwischen Soest und Dortmund Vertreter dieser beiden Städte, sowie von Münster und Attendorn zu einer

³⁶ vgl. Zurbonsen, Diss, S. 35 f.

³⁷ vgl. Westf. UB, VII, 1145.

³⁸ vgl. Westf. UB, III, 816 u. Zurbonsen, Diss, S. 38 ff. Hintze a. a. O. S. 155 nimmt, wohl unter Verwechslung der Bundesurkunden von 1264 und 1268, irrig an, der Werner Bund sei 1268 auf 6 Jahre erneuert worden.

Städtetagung um 1270 in Dortmund zusammen³⁹. Die beiden Hellwegstädte nahmen die durch ihren hansischen Handel hervorragende Stadt Attendorn als sechstes Mitglied in den Werner Bund auf⁴⁰. Münster stimmte dieser Verstärkung der südwestfälischen Bundesglieder nicht zu, sondern setzte sich für die Ausgestaltung des Soest-Dortmunder Wehrbündnisses in ein Dreistädtebündnis ein. Das geschah, jedoch nur auf zwei Jahre und unter Vereinbarung weitgehender Sicherungen. Damals wurde die erste uns in Westfalen bekannte städtische Wehrmatrikel aufgestellt, aus der sich ein starkes Übergewicht der Stadt Soest über Dortmund und Münster ergibt⁴¹.

Das Dreistädtebündnis war der Vorläufer des Wehrbundes von 1277, der in die Literatur merkwürdigerweise irrig als „Erneuerung des Werner Bundes, dieses Mal ohne Lippstadt“⁴² eingegangen ist. Der Bundestext knüpft indessen nur lose mit drei Artikeln an den Werner Bund an. Weit stärker baut er sich auf den Gedanken des Dreistädtebündnisses von 1270 auf, das durch die Einbeziehung Osnabrücks die Form des Vierstädtebundes annahm.

Es bestanden also seit 1264 mehrere westfälische Städtebündnisse nebeneinander: der „ewige Ladberger Bund“, von dem man nichts mehr hört, der gleichfalls „ewige“, schon veraltete Werner Bund und die auf Zeit geschlossenen, wechselnden Wehrbündnisse⁴³.

Die letzteren wurden die Träger der Entwicklung, denn der Werner Bund ging kurz nach seiner letzten Bundesrevision (1295) an Entkräftung zu Grunde. Lippstadt schied 1296 in Unfrieden aus, und die Fürsten nahmen seit 1281 (bezw. seit 1277) die Sorge für den Landfrieden wieder in ihre Hände⁴⁴.

³⁹ vgl. Zurbonsen, a. a. O. S. 42 f.

⁴⁰ a. a. O. S. 43. Die Ansicht Zurbonsen's, daß Attendorn sich durch den Rat von Dortmund in den Werner Bund aufnehmen ließ, wird durch den Wortlaut der Urkunde widerlegt. Attendorn ist nie auf einer Bundesversammlung erschienen.

⁴¹ Die Hilfeleistung betrug für Soest 40 Panzerreiter und 6 Schützen, für Dortmund 30 Reiter und 6 Schützen, für Münster nur 20 Reiter und 6 Schützen.

⁴² vgl. die irreführenden Kopffregesten im Dortmund. UB. I. 152, Osnabrücker UB. III. 598, Westf. UB. VII. 1618; Zurbonsen a. a. O. S. 48 ff.; Rübel, Gesch. d. Stadt u. Grafschaft Dortmund I S. 373 u. H. Rothert, Die Geschichte der Stadt Osnabrück im M.A. Bd. I (1938) S. 49.

⁴³ Zurbonsen, der „den“ Städtebund von 1253 bis 1298 bestehen läßt (Diss. S. 68), hält die Bündnisse nicht auseinander. Bock (a. a. O. S. 383) hat dagegen schon erkannt, daß „die Städtebündnisse bis Ende des 14. Jh. trotz ihrer unverkennbaren Ähnlichkeiten schwerlich in eine ununterbrochene Reihe zu stellen sind“.

⁴⁴ Kurze Zeit nach dem Vierstädtebündnis von 1277, das bei Bedarf gegen die Stadtherrn verwandt werden konnte (vgl. Knipping, Reg. 2718), wurde in Soest unter Einschluß des Erzbischofs von Köln ein Landfriedensbündnis auf 2 Jahre zwischen den Städten Soest und Münster geschlossen (a. a. O. 2728). Um 1281 erneuerten der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster ihre Friedenseinung (a. a. O. 2897 u. Bock, a. a. O. S. 384).

Die zeitlich befristeten, rasch erneuerten Wehr- und Schutzbündnisse schufen unter den Großstädten Westfalens eine immer engere Fühlungnahme. Soest, Dortmund, Münster und Osnabrück haben das Bündnis von 1277 bis 1338 häufig erneuert und weiter ausgestaltet⁴⁵, und daneben sich noch in engeren Teilgemeinschaften besonders vereinigt⁴⁶. Seit 1312 legten die vier Städte, als Alleinmitglieder des Werner Bundes, Wert darauf, in ihre Zeitbündnisse den unauflöslichen Bund an der Werner Brücke als fortdauernde Bundesgrundlage aufzunehmen⁴⁷. Ihre Bundesverfassung ist jedoch seit 1264 mehr und mehr durch den rheinischen Bund befruchtet worden. Die enge Bindung in allen Kriegs- und Friedenssachen und die gegenseitige Waffenhilfe gehen auf ihn zurück. Von ihm stammt auch die Einrichtung von vier jährlichen Bundestagungen (*colloquia*), auf denen die Abgesandten der Bundesstädte die ihren Bürgern und Kaufleuten gemeinsamen Angelegenheiten besprachen. In diesen Zusammenkünften haben sich die Grundlagen der hansischen Organisationen ausgebildet, sodaß der rheinische Bund trotz seines kurzen Bestehens eine tiefgehende Wirkung in Westfalen hinterlassen hat.

⁴⁵ vgl. Bock, a. a. O. S. 391 ff. u. Rübel, *Dortm. UB. I* (1296). *UB. Erg. Bd. I.* 472 (1312), 525 (1318), *UB. I.* 421 (1324), 537 (1338).

⁴⁶ Sonderbündnisse schlossen Dortmund und Soest 1303 (*Dortm. UB. I.* 293), Soest und Münster 1277 (*Westf. UB. VII.* 1625), Münster und Osnabrück (vgl. Bock, a. a. O. S. 387).

⁴⁷ Das 1312 geschlossene Bündnis, das an die Urkunden von 1277 und 1284 anknüpft, sollte mindestens 6 Jahre in Kraft bleiben „*antiqua tamen confederatione nostra in suo robore perpetuo duratura*“ (gedr. *Dortm. UB. Erg. Bd. I.* 412). In den Schutz- und Trutzbündnissen der Stadt Dortmund mit den Kölner Erzbischöfen (*Dortm. UB. I.* 523 (1336), 538 (1339) und 667 (1350)) und dem Grafen von der Mark (*Dortm. UB. I.* 577 (1343), 695 (1352), 731 (1357) und 781 (1364)) werden die Städte Soest, Münster und Osnabrück regelmäßig ausgenommen.